

# Kalkulation der Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen unter Berücksichtigung der Bewertung nach §2b UStG



am  
Institut für Prozeßoptimierung  
und Informationstechnologien GmbH

Boxhagener Straße 119  
D-10245 Berlin

Tel. 030-3 907 907-0  
Fax 030-3 907 907-11

Web: [www.ipm.berlin](http://www.ipm.berlin)

Projektverantwortlicher: Benjamin Wagner

Das **Institut für Public Management (IPM)** ist die Branchen-Plattform des Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien für den öffentlichen Sektor.

Im Fokus der Aktivitäten des IPM steht das Ziel, die kontinuierliche Reformierung der öffentlichen Institutionen zu begleiten. Vor diesem Hintergrund arbeiten wir in einem Netzwerk aus Wissenschaft und Praxis an innovativen Instrumenten des New Public Management.

Wir begleiten und unterstützen unsere Kunden bei Einführung und Entwicklung der Doppik, der Kosten- und Leistungsrechnung, bei der Geschäftsprozessoptimierung und der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen öffentlicher IT-Investitionen.

WiBe	Prozesse	Doppik/ KLR
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von IT-Investitionen</li><li>• WiBe-Beratung</li><li>• WiBe-Benchmarks</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prozessoptimierung</li><li>• Prozessmanagement</li><li>• Prozess-Excellence</li><li>• Service- Excellence</li><li>• Projektmanagement</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vermögensbewertung</li><li>• Buchführung- und Bilanzierung</li><li>• Jahres- und Konzernabschluss</li><li>• Haushaltswesen</li><li>• Produktbildung</li><li>• Kosten- und Leistungsrechnung</li><li>• Controlling</li></ul>

## Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG)

### § 5

#### Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
  1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
  2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

## KAG Thüringen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinden und Landkreise (Kommunen) sind berechtigt, aufgrund dieses Gesetzes kommunale Abgaben zu erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

(2) Abgaben sind Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben.

Und außerdem:

## Das Äquivalenzprinzip (Verursacherprinzip)

Das Äquivalenzprinzip ist eine der bekanntesten Methoden zur Verteilung der Kosten staatlicher Leistungen auf die Bürger eines Staates oder einer Kommune. Bei Anwendung des Äquivalenzprinzips richtet sich die Höhe der Abgabenlast des einzelnen Bürgers nach dem Ausmaß der individuellen Nutzung der staatlichen Leistungen. **Je mehr staatliche Leistungen ein Bürger empfängt, desto mehr Abgaben muss er zahlen.**

## § 11

### Verwaltungskosten

(1) Soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgehen, können als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, von diesem Verwaltungsgebühren erhoben werden. Zusätzlich sind die entstandenen Auslagen zu erstatten.

(2) Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken...

Das heißt, sie müssen:

- Betriebsbedingt / erforderlich (für die Leistungserbringung)
- In der jeweiligen Kalkulationsperiode anfallen
- Regelmäßig
- Angemessen

(2) ...Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine **Grundgebühr** erhoben werden, die - unter besonderer Beachtung des Absatzes 5 - so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle auch noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet





(4) Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.

Beispiel:

Urnengrab (0,48 m<sup>2</sup>), Erd-Reihengrab (3,13 m<sup>2</sup>) ein Verhältnis von 1:6,51;

Nutzungsdauer 20 Jahre zu 30 Jahre;

Kostenverhältnis 1: 9,77;

Preis für 2020 120,04 € : 1.172,23 € -> ist das wirklich verursachungsgerecht???

Urteil: Kölner Modell

-> Wahl des Berechnungsmaßstabes als Grundlage liegt nach Artikel 28 Abs. 2 GG im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung!

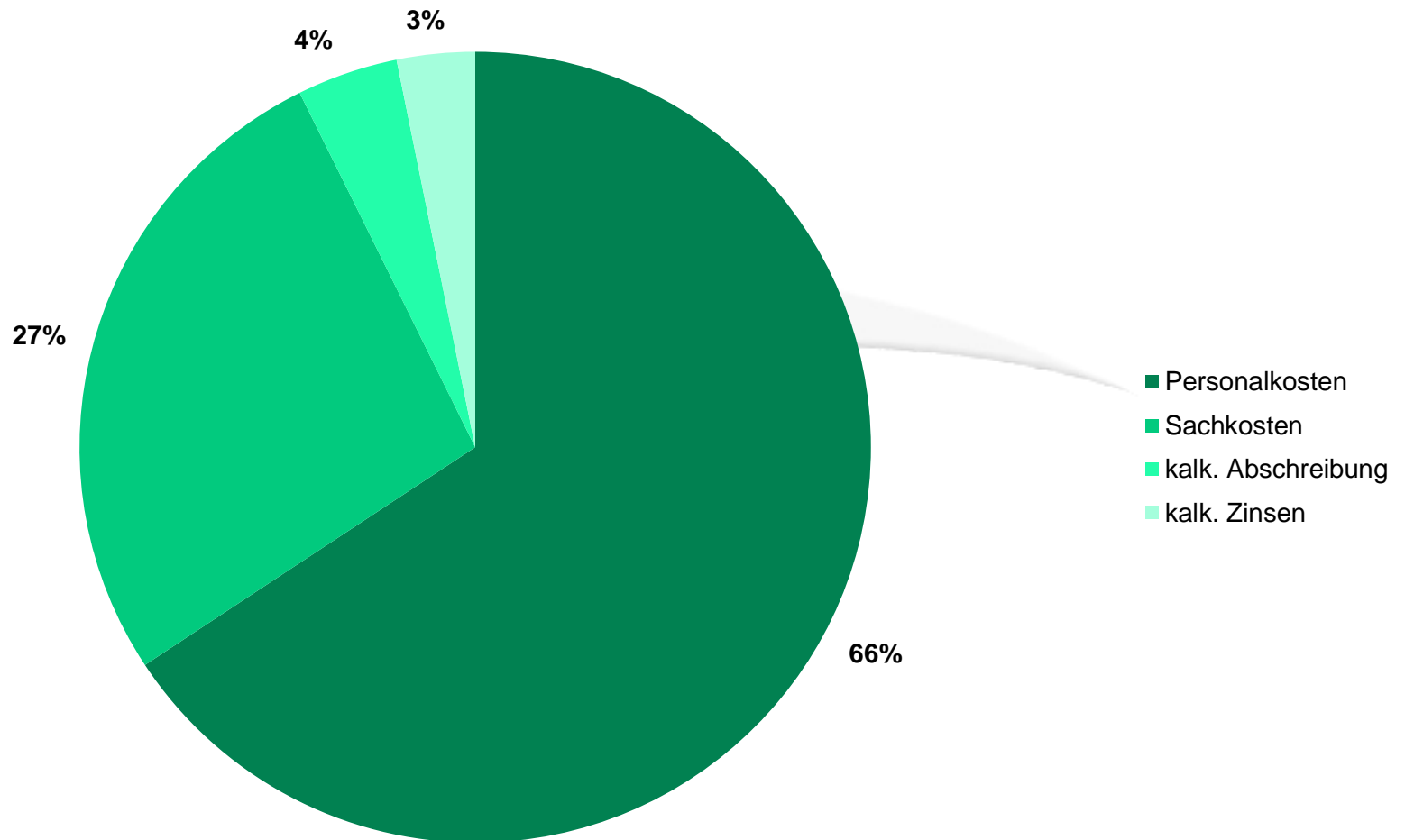
VG Düsseldorf, Urteil vom 26.05.2014 - 23 K 484/13

1. Ein System der Kalkulation der Gebühr für den Erwerb von Grabnutzungsrechten, bei dem - angelehnt an das sog. "Kölner Modell" - der Einfluss der Grabgröße auf die Gebührenhöhe stark zurückgedrängt wird, ist nach § 6 KAG NRW zulässig.
2. Ein solches System ist nicht ermessensfehlerhaft, insbesondere wenn der Teil der nach Bruttograbfläche verteilten Kosten sich am Anteil der "verkauften Friedhofsfläche" an der Gesamtfläche orientiert.
3. Zur Ausgrenzung von nicht betriebsbedingten bzw. nicht erforderlichen Kosten ("öffentliches Grün", Vorratsflächen, stillgelegte Friedhöfe, Erhaltung denkmalgeschützter Friedhofsteile usw.).

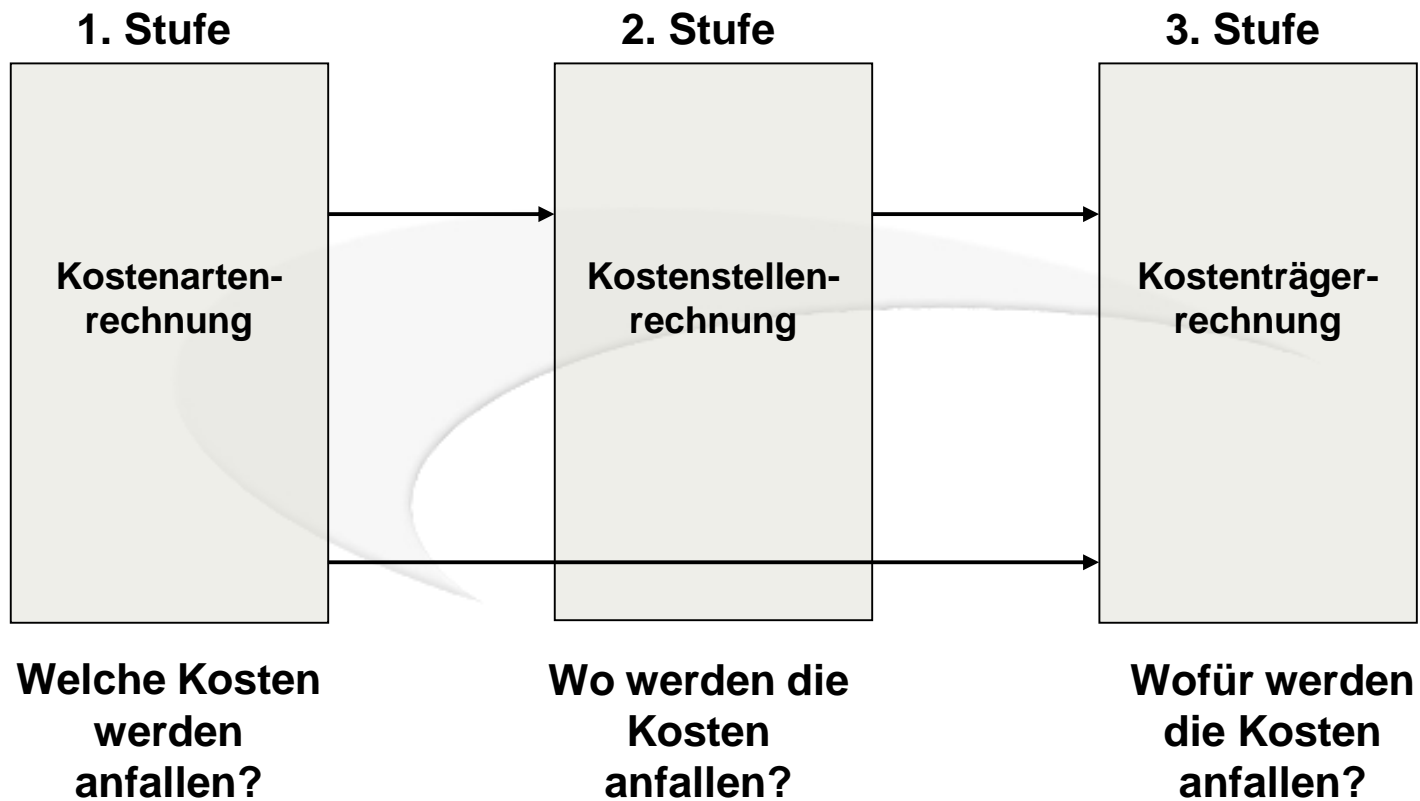
# Kosten:

Sind ein bewerteter, leistungsbedingter  
Ressourcenverbrauch

## Betriebskosten



Die drei Stufen der KLR im Überblick – das theoretische Prinzip:



Bezeichnung	2020	Bestattung/ Exhumierung	Friedhofs- unterhaltung	Grabpflege	Kapelle	Leichenhalle	gesonderte Investitions- kosten	nicht ansatzfähig	Verwaltung
<b>Primärkosten</b>	925.852,63 €	82.408,15 €	441.151,55 €	63.066,19 €	72.890,82 €	26.212,40 €	187,40 €	-13.395,84 €	252.531,96 €

Bezeichnung	2020	Bestattung/ Exhumierung	Friedhofs- unterhaltung	Grabpflege	Kapelle	Leichenhalle	gesonderte Investitions- kosten
Abzug wegen Überkapazität	-37,82%		-157.080,54 €				
<b>Endkosten für Gebührenberechnung</b>							
	2020	115.177,62 €	418.119,84 €	88.210,06 €	91.823,68 €	34.683,77 €	187,40 €
	2021	115.387,13 €	402.221,34 €	88.224,64 €	95.276,25 €	35.949,08 €	15.480,97 €
	2022	118.227,52 €	413.333,51 €	90.295,87 €	96.620,56 €	36.683,81 €	17.051,28 €

Flächenart	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil aktuell	Sicherheitsreserve	"Neue" Flächen"	Anteile "Neu"
Gesamtfläche	141.325,00				
Kriegs- und Ehrengräber	12.680,00	8,97%		12.680,00	8,97%
Wege/Plätze, Gebäude, Wirtschaftsflächen	31.727,20	22,45%		31.727,20	22,45%
aktuell belegte Fläche	33.439,36	23,66%	10.031,81	43.471,16	30,76%
"Grünfläche"	63.478,45	44,92%		53.446,64	37,82%

Grabart	Gebührensomme nach Eisenacher Modell	Gebührensomme nach Kölner Modell	Gebührensomme nach Standardmodell	Gebühr aktuell
UGAL ohne namentliche Benennung je Urne	559,61 €	819,49 €	318,36 €	436,40 €
UGAL im Sternenkinderfeld je Urne	555,77 €	815,65 €	314,52 €	436,40 €
UGAL mit namentlicher Benennung je Urne an einer Stele (alt)	844,79 €	1.079,64 €	626,75 €	717,30 €
UGAL mit namentlicher Benennung je Urne an einer Stele (neu)	802,22 €	1.060,01 €	562,90 €	Neue Grabart
UGAL mit namentlicher Benennung je Urne als Einzelgrab	1.326,39 €	1.419,44 €	1.240,02 €	979,70 €
<b>Urnenwahlgräber</b>				
Grabstätte für 2 Urnen (nur Ortsteile)	828,48 €	998,34 €	670,81 €	890,60 €
Grabstätte für 4 Urnen	1.069,87 €	1.111,69 €	1.031,06 €	1.023,47 €
Grabstätte für 6 Urnen	1.743,25 €	1.424,36 €	2.039,28 €	1.382,10 €
<b>Urnenrasenwahlgrab</b>				
Grabstätte für 4 Urnen	2.725,21 €	2.768,40 €	2.685,12 €	1.949,29 €
<b>Urnenreihengrab</b>				
für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für 1 Urne	480,45 €	661,61 €	312,29 €	443,80 €
<b>Baumgrab</b>				
Gemeinschaftsgrabstätte, je Urne	2.888,52 €	2.710,81 €	3.053,51 €	1.733,81 €
Gemeinschaftsgrabstätte "klein", je Urne (neu)	1.307,42 €	1.400,10 €	1.221,40 €	Neue Grabart



Grabart	Gebührensomme nach Eisenacher Modell	Gebührensomme nach Kölner Modell	Gebührensomme nach Standardmodell	Gebühr aktuell
<b>Erdwahlgräber</b>				
einstellige Grabstätte (zzgl. 2 Urnen)	1.923,94 €	1.501,80 €	2.315,83 €	1.485,70 €
zweistellige Grabstätte (zzgl. 2 Urnen)	3.053,74 €	2.023,08 €	4.010,53 €	2.098,10 €
dreistellige Grabstätte (zzgl. 2 Urnen)	4.390,59 €	2.639,90 €	6.015,80 €	2.533,80 €
vierstellige Grabstätte (zzgl. 2 Urnen)	5.727,44 €	3.256,71 €	8.021,08 €	2.533,80 €
fünfstellige Grabstätte (zzgl. 2 Urnen)	7.064,29 €	3.873,53 €	10.026,34 €	2.533,80 €
sechsstellige Grabstätte (zzgl. 2 Urnen)	8.401,13 €	4.490,34 €	12.031,61 €	2.533,80 €
Wahlgrab (einstellig) über 50 Jahre ND	3.206,57 €	2.503,00 €	3.859,72 €	Neue Grabart
<b>Erdrasenwahlgrab</b>				
einstellige Grabstätte (zzgl. 2 Urnen)	3.404,42 €	3.197,05 €	3.596,93 €	2.203,70 €
<b>Erdreihengräber</b>				
für Verstorbene <b>ab</b> vollendetem 5. Lebensjahr	1.178,83 €	1.158,01 €	1.198,17 €	866,00 €
für Verstorbene <b>bis</b> zum vollendetem 5. Lebensjahr	706,65 €	735,44 €	679,92 €	343,00 €

Bestattung/ Ausbettung	2020	2021	2022	Durchschnitt (abgerundet) 2021/2022	Gebühr aktuell
Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	639,98 €	641,14 €	656,93 €	680,22 €	661,80 €
Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	523,62 €	524,57 €	537,48 €	556,54 €	567,30 €
Öffnen und Schließen eines Urnengrabes (nicht Umsatzsteuerpflichtig)	123,34 €	123,57 €	126,61 €	131,09 €	126,06 €
Öffnen und Schließen eines Urnengrabes (Umsatzsteuerpflichtig)	123,34 €	123,57 €	126,61 €	148,85 €	126,06 €
Ausbettung einer Leiche bis 5 Jahre Liegezeit	872,70 €	874,29 €	895,81 €	927,57 €	945,47 €
Ausbettung einer Leiche von 5 – 30 Jahren Liegezeit	989,06 €	990,86 €	1.015,25 €	1.051,25 €	1.071,53 €
Ausbettung von Gebeinen ab 30 Jahre Liegezeit	814,52 €	816,00 €	836,09 €	865,74 €	882,44 €
Ausbettung einer Urne	261,81 €	262,29 €	268,74 €	278,27 €	283,64 €
Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben (5 Träger)	290,90 €	291,43 €	298,60 €	309,19 €	
Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben (6 Träger)	349,08 €	349,71 €	358,32 €	371,02 €	
Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	174,54 €	174,86 €	179,16 €	185,51 €	
Trägereinsatz je Urnenbestattung (1 Träger)	29,09 €	29,14 €	29,86 €	30,92 €	

Leichenhalle / Kühlzelle	2020	2021	2022	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell
Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle pro Tag	7,25 €	7,51 €	7,66 €	7,47 €	9,80 €
Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlzelle	15,97 €	16,55 €	16,89 €	16,47 €	21,60 €

Trauerhallen/ Kapellen	2020	2021	2022	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell
Benutzung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof, für 1 Stunde	238,55 €	247,52 €	251,01 €	245,69 €	181,34 €
für die Benutzung des Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde	100,34 €	104,11 €	105,58 €	103,34 €	68,92 €

Endkosten	91.823,68 €					
Anzahl der Bestattungen im Jahr	593,00					

Gebührenposition	Kostenanteil	Nutzer	Kosten/ Nutzung	2020	2021	2022	Durchschnitt inkl. USt. (abgerundet)
Anteil Grundgebühr (Tatsächliche Bestattungen)	55.680,23 €	593	93,90 €	93,90 €	97,43 €	98,80 €	96,70 €
Benutzung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof, für 1 Stunde		366	96,71 €	96,71 €	96,71 €	96,71 €	96,70 €
für die Benutzung des Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde		45	40,68 €	40,68 €	40,68 €	40,68 €	40,67 €

Verwaltungsgebühren	Gebühr (abgerundet)
Einfahrtgenehmigung für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - für 2 Jahre	20,15 €
Bereitstellung einer Aschekapsel aus Stahlblech, einschließlich Umfüllen der Asche	23,30 €
Bereitstellung einer Bioaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	24,67 €
Bereitstellung einer Bioschmuckaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	29,95 €
Urnenversand	64,02 €
Urnenanforderung (Anforderung, Ausstellen und Versenden einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassung)	30,22 €
Genehmigung für das Aufstellen von Grabsteinen / Grabumrandungen	30,22 €
Gebühr für einfache schriftliche Auskunft über Verstorbene	20,15 €
Gebühr für aufwendige schriftliche Auskunft über Verstorbene	40,30 €
Adressrecherche einfach	13,43 €
Adressrecherche aufwendig	30,22 €

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit:

Für weiterreichende Fragen können Sie sich  
gerne mit mir in Verbindung setzen.

Benjamin Wagner  
[b.wagner@ipm.berlin](mailto:b.wagner@ipm.berlin)  
Tel.: 030 3 907 907 63